

## **Reglement der Primarschule der Gemeinde Baltschieder**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1** Grundlagen

Als Grundlage für dieses Reglement dient das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962, sowie das Gesetz von 16. Mai 1986 zur Einfügung von Organisationsbestimmungen über die Orientierungsschule in das Gesetz vom 4. Juli 1962 und die damit verbundenen Dekrete, Reglemente und Beschlüsse sowie die einschlägige Weisungen des Erziehungsdepartements.

#### **Art. 2** Organe

Die Verantwortung für die Schule der Gemeinde Baltschieder obliegt im Rahmen der kantonalen Bestimmungen dem Gemeinderat und der Schulkommission.

#### **Art. 3** Schulkommission

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulkommission richten sich nach dem kantonalen Statut.

#### **Art. 4** Instanzweg

Gesuche und Anfragen an die örtlichen Schulbehörden und das Erziehungsdepartement haben in der Regel über die Schulkommission bzw. Präsidenten zu erfolgen, welcher diese mit ihrem Antrag an die zuständigen Instanzen weiterleitet.

#### **Art. 5** Erziehungsberatung und kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst

Für die Schule der Gemeinde Baltschieder besteht eine Erziehungsberatung. Fachleute stehen den Eltern, den Schulbehörden und dem Lehrpersonal für Beratung und Auskünfte unentgeltlich zur Verfügung.

### **II. Schulbesuch**

#### **Art. 6** Verantwortung

Die Eltern oder deren Stellvertreter sind für den regelmässigen Schulbesuch der Kinder verantwortlich (GU Art. 40)

**Art. 7** Andere Schulen

Eltern die beabsichtigen, ihre Kinder während der obligatorischen Schulpflicht nicht die öffentlichen Schulen von Baltschieder besuchen zu lassen haben dies bis zum 1. Juli der Schulkommission / Präsidenten mitzuteilen.

**Art. 8** Wohnortwechsel

Die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter sind gehalten der Schulkommission / Präsidenten jeden Wechsel des Wohnortes mindestens 10 Tage vor dem Wegzug bekannt zu geben. Zuzüger haben ihre schulpflichtigen Kinder unverzüglich der Schulkommission zu melden.

**Art. 9** Obligatorische Schulpflicht

Das Eintrittsalter in die obligatorische Schule ist im kantonalen Gesetz geregelt. Für alle Schüler dauert die Schulpflicht neun Jahre. Eine vorzeitige Befreiung ist nur in besonders begründeten Fällen möglich. Das Erziehungsdepartement entscheidet auf Antrag der Schulkommission.

**Art. 10** Schuldauer

Der Gemeinderat setzt im Rahmen der kantonalen Bestimmungen und mit Vorbehalt der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement auf Antrag der Schulkommission alljährlich den Schul- und Ferienplan fest.

**Art. 11** Kindergarten

Vorgängig der obligatorischen Schulpflicht wird ein Kindergarten geführt. Der Besuch ist fakultativ, nach erfolgter Anmeldung jedoch verpflichtet.

**Art. 12** Primarschulen

Die Primarschule umfasst sechs Jahre. Für die jeweiligen Promotion gelten die kantonalen Bestimmungen.

**Art. 13** Pädagogische Schülerhilfe

Den Entscheid, ob ein Kind pädagogische Schülerhilfe erhält, oder in eine Spezialklasse eingewiesen wird, entschieden in letzter Instanz die Eltern. Die Erziehungsberater oder andere spezialisierte Instanzen stehen hierfür beratend zur Seite.

**Art. 14** Orientierungsschule

Schüler, die die 6. Primarklasse bestanden haben, werden in die regionale Orientierungsschule aufgenommen, vorbehalten Art. 51 des Gesetzes vom 16. Mai 1986.

**Art. 15** Schulweg

Die Gemeinde sorgt für sichere Schulwege. Die Schüler sind gehalten den jeweils sichersten Schulweg zu benutzen unter Beachtung der Verkehrsregeln.

### **III. Verhalten der Schüler**

**Art. 16** Disziplin

Für die Disziplin ist in erster Linie die Lehrperson verantwortlich, doch braucht es auch die Mitarbeit der Familie. Jede Lehrperson ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung im Schulhaus und auf dem Pausenplatz. Die Schüler haben die Regeln des Anstandes gegenüber Mitschülern und Erwachsenen zu beachten.

Die Pausen der Primarschule und des Kindergartens sind zeitlich getrennt abzuhalten.

**Art. 17** Verantwortung der Schüler

Die Schüler haben zum Schulmobiliar, zu den Lehrmitteln und baulichen Einrichtungen Sorge zu tragen. Bei Beschädigungen oder Verlust gehen die Kosten zu Lasten der Fehlbaren.

### **IV. Beziehung zu den Eltern**

**Art. 18** Verantwortlichkeit\$

Die Erziehung der Kinder ist an erster Stelle Aufgabe der Eltern. Die Schule ihrerseits bemüht sich um die Mitarbeit der Eltern, damit die Bildung unter den günstigsten Bedingungen erfolgen kann.

**Art. 19** Pflichten der Eltern

Die Eltern sind gehalten, mit den Schulbehörden und dem Lehrpersonal zusammenzuarbeiten, um die von der Schule gesteckten Ziele zu erreichen. Sie sind verpflichtet, sich um das Betragen und die Arbeitshaltung der Kinder zu kümmern.

**Art. 20** Begründung von Abwesenheit

Eltern, Vormünder oder Drittpersonen sind verpflichtet, die Kinder zur Schule zu schicken und jede Abwesenheit vom Unterricht zu begründen.

**Art. 21** Urlaub

Urlaubsbewilligungen dürfen nur erteilt werden, sofern triftige Gründe vorliegen. Der Klassenlehrer kann einzelnen Schülern Urlaub gewähren für die Dauer von weniger als einem Halbtage. Gesuche für einen längeren Urlaub sind an die Schulkommission / Präsidenten zu richten.

**Art. 22** Krankheit und andere Gründe

Bei Erkrankung eines Kindes ist dem Klassenlehrer am gleichen Halbtage Mitteilung zu machen. Es kann ein Zeugnis des Arztes verlangt werden.

Andere plötzlich eintretende Gründe die ein Schulversäumnis bedingen, sind ebenfalls sofort dem Klassenlehrer bzw. dem Schulpräsidenten zu melden. Jeder Klassenlehrer ist verpflichtet, bei Schulanfang, aufgrund des neuen kantonalen Gesetzes über die Krankenversicherung, von jedem Schüler eine Bestätigung einzuverlangen, aus der hervorgeht, bei welcher Krankenkasse der jeweilige Schüler gegen Unfall und Krankheit versichert ist.

**Art. 23** Unentschuldigte Absenzen

Bei einer unentschuldigten Absenz gelangen die Strafbestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und des kantonalen Disziplinarreglements zur Anwendung. Die Kompetenz liegt bei der Schulkommission.

## **V. Schulmaterial**

**Art. 24** Lehrmittel

Die Schulbücher werden den Schülern leihweise zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften den Kostenanteil der Eltern festlegen. Hefte, Schreib- und Zeichnungsmaterial sowie Photokopien gehen zu Lasten der Schüler.

**Art. 25** Material für Handfertigkeit und Handarbeit

Die Materialkosten im Handfertigungs- und Handarbeitsunterricht gehen grundsätzlich zu Lasten der Schüler.  
Auf Antrag der Schulkommission kann der Gemeinderat für diesen Unterricht einen jährlichen Beitrag pro Klasse oder pro Schüler an das Verbrauchsmaterial beschliessen.

## **VI. Schule, Freizeit und Vergnügen**

**Art. 26** Abendanlässe

Während der Schulzeit haben alle Schüler spätestens um 20.00 Uhr zu Hause zu sein. Für die Schüler ist der Besuch von kulturellen und sportlichen Abendanlässen gestattet, jedoch nur in Begleitung von Eltern.

Der Besuch von öffentlichen Tanzanlässen ist den Schülern gemäss kantonalem Gesetz verboten.

**Art. 27** Schlechte Gewohnheiten

Den Eltern wird dringend empfohlen, den Konsum von Videos, Fernsehen und Schundheften zu überwachen.

**Art. 28** Umweltschutz

Dem Umweltschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

## **VII. Schulkind und Vereine**

**Art. 29** Mitwirken in Vereinen

Schüler dürfen Vereinen und Gesellschaften beitreten. An Anlässen und Generalversammlungen dürfen die Kinder nur bis 20.00 Uhr teilnehmen. In Ausnahmefällen ist der Schulpräsident / Schulkommission um Bewilligung anzugeben.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

**Art. 30** Schüler der Regionalen Schulen

Die Schüler der Gemeinde unterstehen diesem Reglement. Die Schüler der Regionalschule dem Schulreglement von Visp.

**Art. 31** Kontrolle

Lehrperson, Schulkommission und Ortpolizei sind beauftragt, dafür zu sorgen, dass den Bestimmungen dieses Reglements nachgelebt wird.

**Art. 32** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt in Kraft nach Genehmigung durch den Gemeinderat und das kantonale Erziehungsdepartement.

Vorliegendes Schulreglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 28. Mai 1990 und an der Urversammlung vom 21. Juni 1990 angenommen.